

## **Änderungssatzung vom 15.05.2018 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 26.07.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2018 folgende Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.07.2011 (zuletzt geändert am 25.02.2014) beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

### **Artikel II**

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1) Die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird wie folgt pauschal entschädigt:

Truppmann	250 €
Truppführer	200 €
Maschinist/ DL-Maschinist	200 €
Atemschutzgeräteträger	125 €
Sprechfunger/ luK	100 €
ERHT (Absturzsicherung)	100 €

Die pauschale Entschädigung beinhaltet den Verdienstaufschlag, den Auslagenersatz und den Ersatz der Fahrkosten.

### **Artikel III**

Der § 4 erhält folgende Änderung:

#### **§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitswachen**

Feuersicherheitswachen werden auf Antrag mit einem Durchschnittssatz von 15,00 € pro Stunde und Aktiven entschädigt.

## Artikel IV

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

### § 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Funktion	Betrag
Kommandant	5.400 €
1. Stv. Kommandant	1.000 €
2. Stv. Kommandant	1.000 €
Zugführer 1. Zug	250 €
Zugführer 2. Zug	250 €
Stv. Gerätewart	2.000 €
Atenschutzgerätewart	1.200 €
Schriftführer	250 €
Funkanlagen	250 €
Kassierer	250 €
FB Öffentlichkeitsarbeit	250 €
FB Ausbildung und Einsatzorg.	250 €
FB Verwaltung	250 €
Jugendwart	600 €
Stv. Jugendwart	350 €
Stv. Jugendwart	350 €
Kindergruppe	350 €

## Artikel V

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

## Artikel VI

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.05.2018. mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:  
Meersburg, 15.05.2018

Robert Scherer  
Bürgermeister